

II-3567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 18. April 1978

Zl. 10.101/17-I/1/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1660
der Abg. Regensburger und Gen. betr.
Tausalzstreuung.

1646 IAB

1978 -04- 18

zu 1660 II

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament

1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1660, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen am 1.3.1978 betreffend Tausalzstreuung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Meine Aussage im Finanz- und Budgetausschuß am 7.12.1977 bleibt aufrecht, für einen konkreten Fall ist allerdings ein sachlich begründeter Antrag des Landeshauptmannes von Tirol erforderlich, der eine Ausnahmegenehmigung von der allgemeinen Weisung über Tausalzbehandlung von Bundesstraßen erwirken kann.

Zu 2:)

Dem Wunsch der Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Landeck kann allgemein nicht zugestimmt werden, weil die Voraussetzung der Frage 1 nicht erfüllt ist und Ausnahmegenehmigungen nicht für Regionen, sondern nur für konkrete Bundesstraßenabschnitte ausgesprochen werden können.

Zu 3:)

Der zitierte Erlaß hat seitens des Bundesministeriums keine Änderung erfahren; allerdings ist diese Ausnahmeregelung lediglich für die Winterperiode 1971/72 gedacht gewesen; der

-2-

Landeshauptmann von Tirol hat weder über den Erfolg dieser Genehmigung berichtet, noch über die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit Aufschluß gegeben, daher kann über die Praxis einer solchen Maßnahme im Bundesland Tirol keine Aussage gemacht werden.

Zu 4:)

Eine wechselseitige Anwendung von Tausalz- und Splittstreuung im Zug eines Streckenabschnittes von Bundesstraßen ist praktisch undurchführbar, da doppelte Ausrüstung und Personal erforderlich wären, und sie bringt nicht nur organisatorische Schwierigkeiten, sondern auch wesentliche finanzielle Belastungen mit sich. Befinden sich in einem Straßenzug mehrere und längere Ortsdurchfahrten, bei denen Splitt gestreut werden soll, wird die Bundesstraßenverwaltung an diese Gemeinden herantreten müssen, die Ausführung des Winterdienstes gegen Kostenersatz zu übernehmen.

Zu 5:)

Die vorgebrachte Rechtsmeinung wird geteilt, da der Straßenerhalter mit Rücksicht auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verpflichtet ist, nach bestmöglichen Kräften die optimalen Methoden anzuwenden.

Zu 6:)

Es liegen keine Berechnungen vor, die den volkswirtschaftlichen Schaden von Kfz-Besitzern in Österreich durch Korrosionserscheinungen zufolge von Tausalzschäden beziffern würden. Korrosion an Kraftfahrzeugen entstehen auch ohne Tausalzwirkungen. Auf internationaler Basis wird bestätigt, daß rund 2/3 der Gesamtkorrosion im Winter und 1/3 der Gesamtkorrosion in der Sommerperiode auftritt. Ferner ist unbestritten, daß Korrosion von Stahlteilen immer auftritt, wenn diese Teile mit Luft und Feuchtigkeit in Berührung kommen; d.h., daß nur vollbeschichtete Stahlteile von Korrosion ge-

-3-

schützt werden können. Sind diese Beschichtungen unvollständig oder mechanisch beschädigt, kann kein Schutz gegen Korrosion erwartet werden. Das Problem des Korrosionsschutzes von Fahrzeugteilen stellt sich daher als Grundforderung an den Fahrzeughalter dar, der durch entsprechende Pflege diese Schäden auf ein Minimum reduzieren kann.

Zu 7:)

Bei der Auftausalzbehandlung sind Verschmutzungen nicht vorhanden; dagegen muß bei der Splittstreuung mit Verschmutzungen bis zu rund 5 m vom Bundesstraßengrund gerechnet werden. Dieser Splittbelag hemmt den Wuchs der Kulturpflanzen; auf Grund eines in Durchführung befindlichen Forschungsvorhabens kann jetzt schon der Beweis erbracht werden, daß Kulturpflanzen keine Schäden zufolge von Salzstreuungen erleiden.

Zu 8:)

Da die Beeinträchtigung der Anrainergründe ausschließlich durch den Betrieb der Bundesstraße (Verkehr) entsteht, kann der Straßenerhalter für Schadenersatzansprüche in dieser Hinsicht nicht herangezogen werden.

